

Gewässerschutzkonforme Lagerung von Gebindelager und Kleinbetankungsanlagen

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfaltspflicht anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GSchG). Dieses Merkblatt sowie der Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» können auch im online Schalter (www.gl.ch) heruntergeladen werden.



Gebindelager bis 20 Liter

Bei Gebindelager bis 20 Liter Gesamtvolumen gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.



Gebindelager 20 bis 450 Liter

Gebindelager bis 450 Liter Gesamtvolumen müssen auf einem tragfähigen Untergrund erstellt und mit einer Auffangwanne von mindestens 10 cm Randhöhe versehen werden.

(Die Auffangwanne muss so konzipiert sein, dass beim Auslaufen des grössten Gebindes die Menge zurückgehalten werden kann.)



Kleintankanlagen für Dieselöl

Lagertanks und Auffangwannen (Auffangvolumen 100%) müssen auf einem tragfähigen und frostsicheren Untergrund standfest aufgestellt werden.

- Der Zapfhahn ist nach dem Füllvorgang an einer zweckmässigen Haltevorrichtung zu befestigen.
- Tankanlagen mit Handpumpe sind meldepflichtig.
- Tankanlagen mit Elektropumpe sind bewilligungspflichtig.